

34. Reicht es für den Begriff der Unterschlagung im Amte aus, daß die von einem Beamten unterschlagene Sache demselben bei Gelegenheit einer Amtshandlung und mit Rücksicht auf seine amtliche Stellung übergeben ist?

St.G.B. §. 350.

Bgl. Bd. 1 Nr. 63. 78.

I. Straffenat. Ur. v. 3. Juni 1880 g. B. Rep. 1389/80.

I. Landgericht Weiden.

Aus den Gründen:

„Die Revision des Staatsanwaltes rügt rechtsirrig Nichtanwendung der Norm St.G.B.'s §. 350 auf die festgestellte Handlung des nur wegen einfacher mehrmaliger Unterschlagung aus St.G.B. §. 246 verurteilten Angeklagten.

Indessen stützt sich die Annahme des angefochtenen Erkenntnisses, es habe der Angeklagte die hier fraglichen Gelder von den Hingebenden nicht in seiner damaligen amtlichen Eigenschaft als verpflichteter Gehilfe des betreffenden Gerichtsvollziehers empfangen, keinesweges, wie die Revision anführt, auf die Thatsache der mangelnden Berechtigung zur Empfangnahme, vielmehr auf die den konkreten Verhältnissen des Falles entlehnte Beweisbeurteilung, daß die in Rede stehenden Geldbeträge von den durch den Angeklagten amtlich vorgeladenen Personen dem ersteren nicht in der Meinung der Zahlung an einen empfangsberechtigten Beamten ausgehändigt, vielmehr nur — auf eigene Veranlassung — zur Ersparung von Gängen und weiteren Kosten zum Zwecke der Überlieferung an das ihnen als empfangsberechtigte Behörde bekannte Rentamt, nur als deshalbigem Vermittler, anvertraut worden seien.

Das Landgericht drückt damit im Gegensatz zu der ausdrücklich verneinten amtlichen Eigenschaft des Angeklagten zur Zeit der Empfangnahme aus, daß zwischen den hingebenden Personen und dem Ange-

klagten bei Gelegenheit einer Amtshandlung desselben nachträglich mit diesem als Privatperson ein Abkommen behufs Übermittlung der Gelder an die empfangsberechtigte Kasse getroffen worden sei.

Wenn „in diesem Handeln“ des Angeklagten die gesetzlichen Voraussetzungen des durch St.G.B. §. 350 bedrohten erschwerten Vergehens der amtlichen Unterschlagung nicht gefunden werden, so liegt keine Verkennung des Sinnes dieser Strafnorm vor, da unter den für erwiesen erachteten Umständen der Angeklagte durch die rechtswidrige Aneignung der ihm anvertrauten Gelder die erhöhte Pflicht einer amtlichen Treue nicht verletzte.

Die amtliche Eigenschaft des Angeklagten war auch nicht dadurch hergestellt, daß die Hingebenden dem Angeklagten das oben erwähnte „Vertrauen insbesondere deshalb entgegengebracht haben, weil er ein Bediensteter war“, indem damit nur ausgeprägt ist, daß Angeklagter wegen seiner sonstigen dienstlichen Stellung als vorzugsweise zuverlässiger — privater — „Vermittler“ angesehen worden sei.

Im übrigen widerspricht der Staatsanwalt durch die Behauptung, die Beschädigten hätten an den Angeklagten nur in der Meinung der hierdurch bewirkten Befreiung von einer Verbindlichkeit gezahlt und Angeklagter im Bewußtsein einer solchen irrigen Auffassung der Entrichtenden das Geld angenommen, lediglich der thatsächlichen, dahier nicht nachzuprüfenden Beweiswürdigung erster Instanz, zumal in der letzteren subjektiven Richtung das Landgericht ausdrücklich anerkennt, „daß auch der Angeklagte bei der ihm angebotenen Vermittlung der Geldebeträge nicht in dienstlicher Eigenschaft, sondern nur als Vermittler (in der oben gekennzeichneten Bedeutung) gehandelt habe und gehandelt haben wolle“.